

ausdrücklich zu prüfen (§66 StGB). Deshalb muß der Staatsanwalt im Tenor der Anklageschrift formulieren, daß Schuldfähigkeit vorliegt.

Bei Antragsdelikten muß aus dem Tenor ersichtlich sein, daß die Voraussetzungen der Strafverfolgung (Strafantrag oder/und öffentliches Interesse) bestehen. Es hat sich bewährt, darauf am Ende des Tenors hinzuweisen.

Der Maßstab dafür, was in den Tenor und was in das wesentliche Ermittlungsergebnis aufgenommen werden muß, liegt in den nach Meinung des Staatsanwalts verletzten Strafrechtsnormen. Im Tenor sind jene Teile des Sachverhalts aufzuführen, die zum Beweis der objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der verletzten Strafrechtsnormen notwendig sind. Sachverhaltsumstände, die über die objektiven und subjektiven Merkmale der ins Auge gefaßten Norm hinausgehen, belasten den Tenor unbegründet. Deshalb ist z. B. für die Tenorierung einer Straftat nach § 201 StGB (unbefugte Benutzung von Fahrzeugen) der Besitz einer Fahrerlaubnis oder Fahrpraxis des Beschuldigten unerheblich. Bei vorsätzlicher Körperverletzung (§115 StGB) z. B. ist im Tenor der Anklageschrift nicht das Motiv der Handlung anzugeben, und bei Diebstahl oder Betrug ist in diesem Teil der Anklageschrift die Schadenswiedergutmachung nicht zu benennen.

Der Tenor der Anklageschrift muß sprachlich klar abgefaßt werden. Der Beschuldigte muß als Nichtjurist in der Lage sein, den gegen ihn erhobenen Schuldvorwurf zu verstehen, um seine Verteidigung darauf einzurichten.

Aufstellung der Beweismittel

Dieser Teil der Anklage kann an den Tenor anschließen, aber auch in das wesentliche Ermittlungsergebnis eingebaut werden. Ziel dieser gesetzlich ausdrücklich geforderten Aufstellung (§ 155 Abs. 1 Ziff. 3 StPO) ist es,

- dem Gericht einen Überblick über die vorhandenen Beweise zu geben,
- den Beschuldigten und seinen Verteidiger bei der Vorbereitung der Verteidigung zu unterstützen,
- dem Staatsanwalt im gerichtlichen Verfahren zu helfen, eventuelle Beweisanträge sofort, verbunden mit der Beweismittelangabe, zu stellen.

Der Kreis der gesetzlich zulässigen Beweismittel ist in § 24 StPO enthalten. Die hier angegebenen Beweismittel sollten nach der Beweissituation konkretisiert werden (z. B. „Geständnis“ anstatt „Aussage des Beschuldigten“, „Protokoll der Rekonstruktion“ anstatt „Aufzeichnung“). Die Beweismittel sollten nach der Blattzahl der Akte auffindbar bezeichnet werden. Das erleichtert den Umgang mit ihnen und trägt dazu bei, Verwechslungen zu vermeiden.

Der Umfang der anzuführenden Beweismittel ergibt sich aus dem zweifelsfreien Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der den Beweis für die Tatbestandsmäßigkeit und den Beweis für die Schwere der Straftat umfaßt. Deshalb hat z. B. der Strafregisterauszug in der Aufstellung der Beweismittel zu erscheinen, wenn er Vorstrafen enthält und deshalb für die Bewertung der Tatschwere bedeutsam ist.

Zwischen der Beweismittelaufstellung und dem Tenor der Anklageschrift darf es keine Widersprüche geben. Liegen mehrere Beweismittel zum selben Beweisthema vor, ist dasjenige anzugeben, das den höchsten Beweiswert hat. Das gilt in beweis entlastender Hinsicht. Der Staatsanwalt führt die Beweismittel an, die nach seiner Auffassung in der gerichtlichen Beweisaufnahme heranzuziehen sind. Insofern ist die Einnennung der vorhandenen Beweismittel in der Beweismittelaufstellung der Anklageschrift für das Gericht ein wichtiger Hinweis darauf, mit welchen Beweismitteln der Staatsanwalt an der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung mitwirken wird. Das Gericht ist aber an die Beweismittelaufstellung des Staatsanwalts nicht gebunden. Nach Prüfung der Akte führt es diejenigen Beweismittel in die Hauptverhandlung ein, die es für erforderlich, aussagekräftig und mit hohem Beweiswert verbunden hält. Die Eigenverantwortung des Gerichts befreit den Staatsanwalt aber nicht von einer gründlichen Bewertung und sorgfältigen Aufstellung der Beweismittel, weil das für den Beschuldigten und die aktive Mitwirkung des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung bedeutsam ist.

Bei komplizierten Strafsachen ist eine Gliederung der Beweismittelaufstellung unbedingt erforderlich. Bei mehreren Straftaten erfolgt sie zunächst nach jeder Straftat und getrennt nach Sach- und Personenbeweisen. Schließlich sollten bei besonders komplizierten Sachen die Beweismittel nach Beweisthemen gegliedert werden. Bezogen auf jedes einzelne Beweismittel sollte das Beweisthema angegeben werden, das damit bewiesen werden soll.

Bei den auf Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten und Protokolle von Kollektivberatungen bezogenen Beweismitteln hat sich die Praxis bewährt, ladungsfähige Anschriften anzugeben. Hier ist aber auch der Verweis auf die entsprechende Blattzahl der Akte, auf der die ladungsfähige Anschrift zu finden ist, ausreichend.

Anzeigen sind dann als Beweismittel zulässig, wenn sie den Bedingungen einer Zeugenvernehmung entsprechen. Beurteilungen sind nur insoweit Beweismittel, als sie Fakten mitteilen. Schadenersatzanträge bringen zum Ausdruck, wem in welcher Höhe Schaden entstanden ist, und sind deshalb für den Beweis dieser Umstände bedeutsam. Vorstrafenakten sind z. B. dann als Beweismittel erforderlich, wenn mit ihrer Hilfe Vorbefraftheit bewiesen werden muß.¹⁰ Maßstab dafür, ob Anzeigen, Beurteilungen, Schadenersatzanträge und Vorstrafenakten als Beweismittel in der Anklage benannt werden, sind die zum Gegenstand der Beweisaufnahme gehörenden Umstände, die damit bewiesen werden können.

Wesentliches Ermittlungsergebnis

Während die Anforderungen an Rubrum und Tenor der Anklageschrift nach § 155 StPO relativ eindeutig bestimmt sind, gibt es strafprozeßrechtlich geregelte Forderungen dieser Art für das wesentliche Ermittlungsergebnis nicht. In der Praxis hat sich der Standpunkt herausgebildet, daß das wesentliche Ermittlungsergebnis grundsätzlich als sachbezogene, genaue und kurze Ergänzung des Tenors zu betrachten ist. Das betrifft die Darstellung zum Sachverhalt und zur Person des Angeklagten. Meist wird mit der ergänzenden Darstellung des Sachverhalts begonnen.

Der ergänzende Charakter des wesentlichen Ermittlungsergebnisses führt dazu, daß Inhalt und Aufbau dieses Teils der Anklage je nach den Bedingungen des Einzelfalles differenziert sind. Das wesentliche Ermittlungsergebnis hat abschließend Klarheit über jene Positionen zu erbringen, die der Staatsanwalt bezogen auf den Sachverhalt, dessen Beweis und seine strafrechtliche und strafpolitische Bewertung im Ergebnis des Ermittlungsverfahrens einnimmt. Das ist weder eine Wiederholung des Tenors noch eine Vorwegnahme des Plädoyers. Der Sachverhalt ist also soweit zu ergänzen, wie es für die strafrechtliche Bewertung bedeutsam ist und noch nicht im Tenor geschildert wurde. Dabei dürfen keine Widersprüche zwischen wesentlichem Ermittlungsergebnis und Tenor zugelassen werden. Wird z. B. im Tenor von der Herbeiführung einer „allgemeinen Gefahr“ gesprochen, kann im wesentlichen Ermittlungsergebnis nicht von einer „unmittelbaren Gefahr“ ausgegangen werden. Fachtermini, die mit allgemeinem Wissen nicht ohne weiteres nachvollzogen werden können, für die Sachverhaltsdarstellung aber unumgänglich sind, müssen erläutert werden.

Die Täterpersönlichkeit wird in diesem Abschnitt tatbezogen charakterisiert. Dabei sind die für die Klärung der Straftat wesentlichen Zusammenhänge festzustellen und diejenigen persönlichen Voraussetzungen des Angeklagten zu benennen, die der Tatentscheidung zugrunde liegen und die für die Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Tat und für eine hohe Wirksamkeit der Entscheidung zu nutzen sind (§§ 2, 8 Abs. 1 StPO). Die tatbezogene und allseitige Aufklärung der Täterpersönlichkeit darf nicht einem Versuch gleichkommen, ein Gesamtbild des Angeklagten zu zeichnen oder seinen Lebenslauf zu wiederholen. Die Darstellung der Per-

¹⁰ Vgl. Abschn. IV Ziff. 1 Buchst. b der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 15. Juni 1988 (GBl. I Nr. 15 S. 171; NJ 1988, Heft 8 S. 315).